

Einspeisevertrag KWKG

Kundennummer: _____
Zählpunktbezeichnung: _____
Anlagenstandort: _____

zwischen **Name** _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
nachfolgend „Anschlussnutzer“ oder „Kunde“ genannt

und **BEW Netze GmbH**
Sonnenweg 30
D-51688 Wipperfürth
nachfolgend „Verteilnetzbetreiber“ oder „VNB“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Verteilnetzes des Verteilnetzbetreibers zwecks Einspeisung elektrischer Energie an den in der Anlage „Kundendatenblatt (Strom)“ genannten Netzverknüpfungspunkten durch den Kunden.

Einzelheiten des Netzanschlusses und des Netzverknüpfungspunktes sind der Anlage „Kundendatenblatt (Strom)“ zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Der Kunde ist berechtigt, das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers ab dem Netzverknüpfungspunkt zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie zu nutzen.
2. Der Verteilnetzbetreiber vergütet die Einspeisung elektrischer Energie gemäß der Anlage „Vergütungsregelung (KWKG)“.

§ 3 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

1. „Netzzugangsbedingungen EEG/KWKG“ mit Gültigkeitsstand 01.08.2019
2. „Vergütungsregelung KWKG“ mit Gültigkeitsstand 01.08.2019
3. „Begriffsbestimmungen“

Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigelegt sind, sind dem Kunden bekannt und werden von ihm beachtet.

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft gemäß KWKG ab Dauerbetrieb der Anlage.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist 51688 Wipperfürth.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

....., den

.....

Wipperfürth, den

BEW Netze GmbH

i. V. Thomas Erbslöher

i. A. Alexandra Visser